

Rat	13.06.2013
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	313/2013-2
Stand	23.05.2013

Betreff Finanz- und Lastenausgleich im Haushaltsjahr 2013 (GFG 2013)

Beschlussentwurf

Der Rat nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und beschließt, dass die Stadt Bornheim sich – wie bereits bei den Gemeindefinanzierungsgesetzen 2011 und 2012 – an der Verfassungsbeschwerde gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2013 beteiligt.

Sachverhalt

Dem Rat wurde mit Vorlage Nr. 497/2011-2 in seiner Sitzung am 17.11.2011 zur Entwicklung der Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2001 bis einschließlich 2012 berichtet. Mit Vorlage Nr. 459/2012-2 wurden dem Rat in seiner Sitzung am 20.09.2012 die Eckpunkte und die erste Modellrechnung zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2013 vorgestellt. Zuletzt wurde dem Rat in seiner Sitzung am 24.01.2013 mit Vorlage Nr. 021/2013-2 zur aktuellen Situation im kommunalen Finanzausgleich berichtet. Auf diese Vorlagen wird ausdrücklich Bezug genommen.

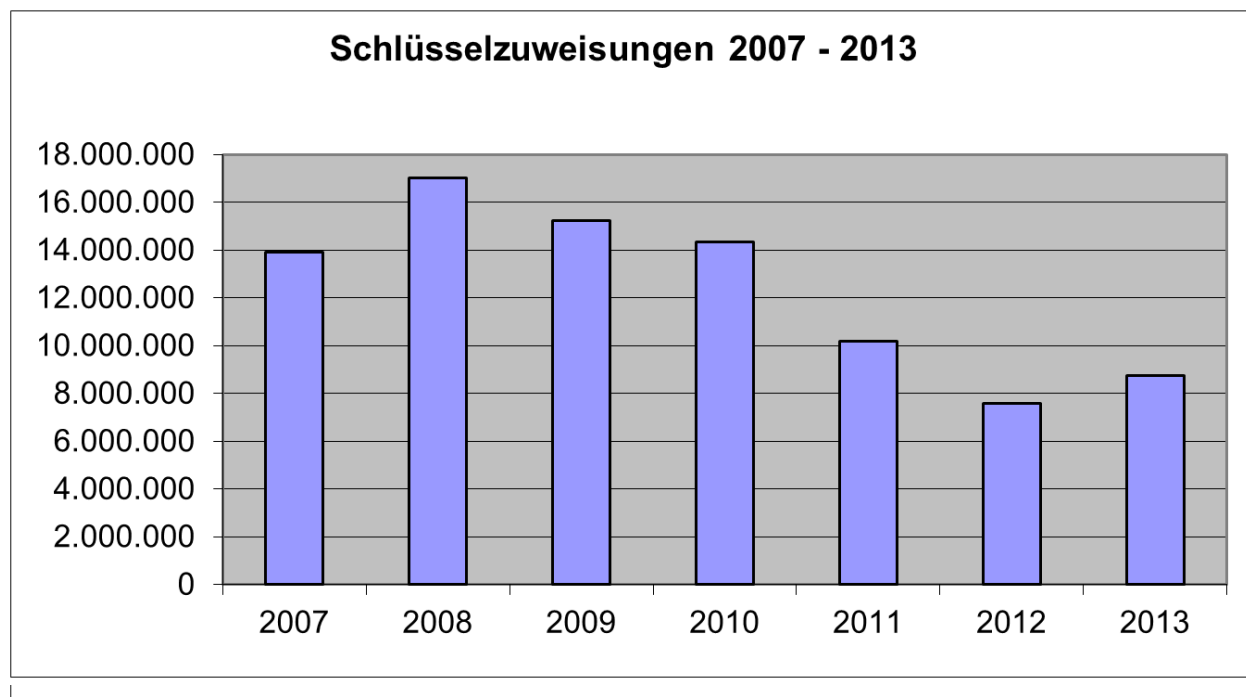
Das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2013 wurde am 21.03.2013 durch den Landtag verabschiedet. Ende April 2013 sind den Kommunen durch die Bezirksregierungen die entsprechenden Zuweisungsbescheide zugestellt worden. Die verteilbare Finanzausgleichsmasse ist gegenüber 2012 um ca. 2,79 % auf rd. 8,656 Mrd. Euro gestiegen. Diese Steigerung ist, wie bereits in den Vorjahren, allein dem anwachsenden Steueraufkommen geschuldet, der Verbundsatz liegt nach wie vor bei 23 %.

Die Auswirkungen des Finanz- und Lastenausgleichs stellen sich im Haushaltsjahr 2013 für die Stadt Bornheim wie folgt dar:

	Plan 2013	Festsetzung GFG 2013	Differenz zum Plan 2013
Schlüsselzuweisung	9.260.900 €	8.757.063 €	-503.837 €
Allg. Investitionspauschale	1.256.700 €	1.317.934 €	61.234 €
Schul-/Bildungspauschale	1.185.793 €	1.174.357 €	-11.436 €
Sportpauschale	132.300 €	132.273 €	-27 €
Summe	11.835.693 €	11.381.627 €	-454.066 €
Kompensationszahlung incl. Abrechnung	2.425.050 €	2.485.860 €	60.810 €
Umlagegrundlagen		47.312.001 €	
Allgemeine Kreisumlage	18.040.000 €	17.368.236 €	-671.764 €
ÖPNV Mehrbelastung	1.700.000 €	1.527.231 €	-172.769 €
			-844.533 €
Gesamtverbesserung für den Haushalt 2013			451.277 €

Gegenüber der Planung für 2013 ergeben sich alleine aus dem Finanz- und Lastenausgleich für das Haushaltsjahr 2013 Verschlechterungen in Höhe von rd. 450 T€, die allerdings durch Minderaufwendungen bei der Allgemeinen Kreisumlage und der ÖPNV-Umlage kompensiert werden können. Insgesamt kommt es hierdurch zu einer Entlastung des laufenden Haushalts in Höhe von rd. 450 T€.

Die Entwicklung der Schlüsselzuweisungen seit 2007 stellt sich wie folgt dar:



Da das GFG keine wesentlichen Neuerungen gegenüber dem Vorjahr enthält, muss konsequenterweise auch das GFG 2013 im Wege einer Verfassungsbeschwerde auf den Prüfstand gestellt werden. Die Kritikpunkte sind mit denen gegen das GFG 2012 und auch bereits gegen das GFG 2011 identisch und werden durch die neuesten Ergebnisse des vom Land selbst in Auftrag gegebenen Gutachtens des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstituts an der Universität zu Köln (FiFo) teilweise bestätigt. Von Prof. Deubel gutachterlich belegt und vom FiFo aktuell bestätigt ist unter anderem, dass der gewählte Soziallastenansatz zu einer Übernivellierung führt, also Kommunen über den Gemeindefinanzausgleich mehr Geld für eine Bedarfsgemeinschaft erhalten, als jene an Kosten verursacht. Auch die im GFG vorgesehene Spreizung des Schüleransatzes wurde in den Gutachten als unplausibel kritisiert. Das Gemeindefinanzierungsgesetz etabliert also ein System, das einerseits die Gesamtheit der Kommunen unterfinanziert, andererseits jedoch bestimmte Bedarfe überkompensiert. Auch die bereits zum GFG 2011 und GFG 2012 gutachterlich herausgearbeiteten systemischen Fehler wurden mit dem GFG 2013 nicht abgestellt und führen im Ergebnis zu einer massiven Umverteilung der Finanzausgleichsmasse zu Lasten des kreisangehörigen und insbesondere ländlichen Raums.

Nach derzeitigem Plan soll die Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2013 zeitgleich mit der noch in Erarbeitung befindlichen Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2012 eingelegt werden. Die entsprechenden finanzwissenschaftlichen und ökonometrischen Begutachtungen laufen und werden voraussichtlich im Juni abgeschlossen sein. Noch vor den nordrhein-westfälischen Sommerferien sollen die Verfassungsbeschwerden beim Verfassungsgerichtshof eingereicht werden.

Die Kosten der rechtlichen und finanzwissenschaftlichen Begleitung der Verfassungsbeschwerden GFG 2012 und GFG 2013 sollen möglichst durch neu hinzukommende / erstmalig Verfassungsbeschwerde erhebende Kommunen getragen werden. Dem Solidargedanken Rechnung tragend, sollen diese Kommunen den gleichen Kostendeckungsbeitrag übernehmen, wie die bereits seit dem Verfahren GFG 2011 beteiligten Kommunen (bislang jeweils 6.200,- € zzgl. MwSt.).

Frist während wurde bereits Klage gegen den Bescheid der Bezirksregierung vor dem Verwaltungsgericht Köln eingelegt.